

# **Satzung des TSV Lesumstotel u. Umgeb. von 1891 e. V.**

vom 22.01.1980, geändert am 18.02.2011



## **§ 1 Name und Sitz**

Der TSV Lesumstotel u. Umgeb. von 1891 e. V. hat seinen Sitz in Ritterhude (Ortsteil Lesumstotel).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck unter Nr. 132 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sowie der Kunst und Kultur. Er setzt sich darüber hinaus für dessen Anerkennung als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege sowie durch Musikproben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

## **§ 3 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben des Vereins sind rot weiß.

## **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Satzungen der in der Geschäftsordnung genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB § 107 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat des Vereins zu, der endgültig entscheidet.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern

2. jugendlichen Mitgliedern  
(wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)  
Die Überführung jugendlicher Mitglieder zum ordentlichen Mitglied erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

3. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende eines Monats erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins sowie grob unsportliches Verhalten.
- b) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz dreimaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung.
- c) Unehrenhaftes Verhalten sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- d) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung an den Ehrenrat des Vereins zu, der endgültig entscheidet. Bei Fristversäumnis ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) die Ziele des Vereins zu fördern;
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im voraus zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

Jedes Mitglied haftet dem Verein für alle dem Verein vorsätzlich und grob-fahrlässig zugefügten Schäden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Abteilungsversammlungen.

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Es kann jedoch außer der Vergütung der baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen können stattfinden, so oft der Vorstand dies für erforderlich erachtet.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung beantragen. Die Versammlung hat in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Die Mitglieder sind zur Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung einzuladen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zu stellen, die spätestens eine Woche vor der Versammlung begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 bis 20 dieser Satzung.

Alljährlich findet im ersten Viertel des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenwartes und des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahlen
  - Vereinsvorstand
  - Kassenprüfer
  - Vorsitzenden des Ehrenrates
  - Sonstige Ämter;
- e) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Bestimmung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 13 Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - Kassenwart(in)
  - Schriftführer(in)
  
- b) dem Gesamtvorstand
  - geschäftsführender Vorstand
  - Sportwart(in)
  - Jugendleiter(in)
  - Werbe- und Pressewart(in)
  - Gerätewart(in)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit geraden Endzahlen werden 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Sportwart(in), Werbe- und Pressewart(in), in den Jahren mit ungeraden Endzahlen Schriftführer(in), 2. Vorsitzende(r), Jugendleiter(in) und Gerätewart(in) gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Für ein ausscheidendes Mitglied hat eine Neuwahl in der nächsten Versammlung zu erfolgen. Eine Neuwahl muss auch vorgenommen werden, wenn dem Vorstand oder einem Teil des Vorstandes das Vertrauen durch die Mitgliederversammlung entzogen wird.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## **§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Weitere Aufgaben:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- Bewilligung von Ausgaben;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.

## **§ 15 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus den Abteilungsleitern. Von der Jahreshauptversammlung wird der / die 1. Vorsitzende(r) aus dem Kreis der Abteilungsleiter für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Gemäß § 6 der Satzung entscheidet der Ehrenrat endgültig über Beschwerden von Aufnahmesuchenden. Ferner beschließt er über die Berufung des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 7 dieser Satzung.

Er tritt auf Antrag jedes Mitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer (mind. 2) haben die Kassengeschäfte gemeinschaftlich anhand der Belege zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes.

Gewählt werden die Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, wobei bei in Kraft treten dieser Satzung ein Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres und ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Danach erfolgt jährlich die Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

### **§ 17 Abteilungsversammlungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Eine Abteilungsversammlung, auf der der Abteilungsleiter gewählt wird, hat so rechtzeitig stattzufinden, dass der Abteilungsleiter spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung gemeldet werden kann.

Die Aufgabe der Abteilungsversammlung ist es, die Richtlinien für den Trainings- und Spielbetrieb dieser Sportart festzulegen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Abteilungen dürfen keine eigenen Vereinskassen führen, wenn diese Gelder dem Gesamtverein zuzurechnen sind.

### **§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Alle Organe, außer dem Vorstand, sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. (Vorstandssitzungen sind lt. § 14 dieser Satzung nur beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist).

Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder (außer §§ 19 und 20 dieser Satzung). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen öffentlich durch Handaufheben. Wenn der 10. Teil der in einer Versammlung stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung berechtigt. Die Vorschrift § 11 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattfinden hat. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann in beiden Fällen nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ritterhude, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Ortsteile Lesumstotel und Werschenrege für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Lesumstotel, im Februar 2011

Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 17.02.2011 beschlossen.